

BVGer A-5157/2023 vom 28. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5157_2023

FR: TAF A-5157/2023 du 28 août 2024

IT: TAF A-5157/2023 del 28 agosto 2024

Regeste

Amtshilfe

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Die ESTV gehört als Behörde nach Art. 33 VGG zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich für die Beurteilung der vorliegenden Sache zuständig.

E. 1.2

Die Durchführung des DBA CH-BG richtet sich nach dem Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012 (StAhiG, SR 651.1; Art. 1 Abs. 1 Bst. a StAhiG). Allenfalls abweichende Bestimmungen des vorliegend anwendbaren DBA CH-BG gehen vor (Art. 1 Abs. 2 StAhiG).

E. 1.3

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Bundesrechtspflege und somit nach dem VwVG, soweit das VGG oder das StAhiG nichts anderes bestimmen (Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 5 StAhiG, Art. 37 VGG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 StAhiG zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist folglich einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid grundsätzlich in vollem Umfang. Die beschwerdeführende Partei kann mit der Beschwerde neben der Verletzung von Bundesrecht auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit rügen (Art. 49 VwVG).

E. 2.1

Staatsvertragliche Grundlage für die Leistung von Amtshilfe in Steuersachen gegenüber Bulgarien sind Art. 26 DBA CH-BG sowie Ziff. 10 des dazugehörigen Protokolls vom 19. September 2012 (nachfolgend: Protokoll; ebenfalls publiziert in SR 0.672.921.41). Gemäss

Art. 26 Abs. 1 DBA CH-BG tauschen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten diejenigen Informationen aus, die zur Durchführung des Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten, ihrer politischen Unterabteilungen oder ihrer lokalen Körperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist dabei durch Art. 1 und 2 DBA CH-BG (persönlicher und sachlicher Geltungsbereich) nicht eingeschränkt.

E. 2.2

Was die formellen Voraussetzungen betrifft, die ein Amtshilfeersuchen erfüllen muss, besteht nach Ziff. 10 Bst. b des Protokolls Einvernehmen darüber, dass die Steuerbehörden des ersuchenden Staates bei der Stellung eines Amtshilfebegehrens nach Art. 26 DBA CH-BG den Steuerbehörden des ersuchten Staates die nachstehenden Angaben zu liefern haben: (i) die Identität der in eine Prüfung oder Untersuchung einbezogenen Person; (ii) die Zeitperiode, für welche die Informationen verlangt werden; (iii) eine Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben hinsichtlich der Form, in der der ersuchende Staat diese Informationen vom ersuchten Staat zu erhalten wünscht; (iv) den Steuerzweck, für den die Informationen verlangt werden; (v) soweit bekannt, den Namen und die Adresse der mutmasslichen Inhaber der verlangten Informationen. Diese Anforderungen betreffend den Inhalt, den ein Amtshilfeersuchen aufweisen muss, sind so gestaltet, dass, wenn der ersuchende Staat diese Umstände genau angibt, angenommen wird, die Voraussetzung der voraussichtlichen Erheblichkeit der ersuchten Unterlagen sei erfüllt (BGE 144 II 206 E. 4.3, 142 II 161 E. 2.1.4; Urteile des BVGer A-5273/2023 vom 24. Juni 2024 E. 3.1, A-5213/2020 vom 28. November 2022 E. 2.4.3; zur voraussichtlichen Erheblichkeit: nachfolgend E. 2.3).

E. 2.3.1

Art. 26 Abs. 1 DBA CH-BG bestimmt, dass Informationen ausgetauscht werden, wenn sie zur Durchführung des Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts voraussichtlich erheblich sind (E. 2.1).

E. 2.3.2

Ziff. 10 Bst. c des Protokolls präzisiert, dass der Zweck der Verweisung auf Informationen, die voraussichtlich erheblich sind, darin besteht, einen möglichst weit gehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen zu gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben, «fishing expeditions» zu betreiben oder um Informationen zu ersuchen, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist. Buchstabe b von Ziff. 10 des Protokolls enthält zwar wichtige verfahrenstechnische Anforderungen, die «fishing expeditions» vermeiden sollen, seine Unterabsätze (i) bis (v) sind jedoch nicht so auszulegen, dass sie einen wirksamen Informationsaustausch behindern.

E. 2.3.3

Die «voraussichtliche Erheblichkeit» von geforderten Informationen muss sich bereits aus dem Amtshilfeersuchen ergeben (vgl. BGE 141 II 436 E. 4.4.3). Die Voraussetzung der voraussichtlichen Erheblichkeit ist erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Einreichung des Amtshilfeersuchens eine vernünftige Möglichkeit besteht, dass sich die verlangten Informationen als erheblich erweisen werden (Urteil des BVGer A-6391/2019 vom 26.

Januar 2023 E. 4.2.1.3). Keine Rolle spielt demgegenüber, ob sich diese Informationen nach deren Übermittlung für die ersuchende Behörde als nicht erheblich herausstellen (zum Ganzen: BGE 145 II 112 E. 2.2.1, 144 II 206 E. 4.3, 143 II 185 E. 3.3.2; Urteile des BVGer A-2723/2023 vom 2. April 2024 E. 2.3.4, A-840/2022 vom 19. Januar 2023 E. 2.4.3).

E. 2.4

Ein wichtiges Element in der internationalen Behördenzusammenarbeit bildet der Grundsatz, wonach - ausser bei offenbarem Rechtsmissbrauch oder bei berechtigten Fragen im Zusammenhang mit den in Art. 7 StAhiG genannten Konstellationen - prinzipiell kein Anlass besteht, an Sachverhaltsdarstellungen und Erklärungen anderer Staaten zu zweifeln (sog. völkerrechtliches Vertrauensprinzip; BGE 144 II 206 E. 4.4). Auf diesem Vertrauen gründet letztlich das ganze Amtshilfeverfahren. Dementsprechend ist die ESTV an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen insoweit gebunden, als diese nicht wegen offensichtlicher Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet werden kann (Urteile des BVGer A-5107/2020 vom 21. Oktober 2022 E. 5.1.1, A-2175/2021 vom 22. September 2021 E. 2.3). Gleiches gilt für die vom ersuchenden Staat abgegebenen Erklärungen. Werden diese sofort entkräftet, kann der ersuchte Staat ihnen nicht mehr vertrauen (vgl. Urteil des BVGer A-674/2020 vom 24. August 2021 E. 3.9). Es liegt dabei an der betroffenen Person, den Sachverhalt mittels Urkunden klarerweise und entscheidend zu widerlegen (vgl. zum Ganzen: Urteile des BVGer A-3886/2023 vom 15. März 2024 E. 2.4.5, A-674/2020 vom 24. August 2021 E. 3.9, A-4163/2019 vom 22. April 2020 E. 2.2).

E. 3.1

Das vorliegend zu beurteilende Amtshilfeersuchen erfüllt die an ein solches gestellten formellen Anforderungen (E. 2.2). Etwas anderes machen die Beschwerdeführenden auch nicht geltend.

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden bestreiten auch nicht, dass das Amtshilfeersuchen grundsätzlich die weiteren Voraussetzungen erfüllt. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist daher nicht weiter zu prüfen, weil prima facie nichts darauf hindeutet, dass sie nicht erfüllt sind.

E. 3.3

Während des Verfahrens vor der Vorinstanz hatte der Beschwerdeführer 2 insbesondere vorgebracht, seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz zu haben, weshalb eine Besteuerung auch in Bulgarien zu einer verpönten Doppelbesteuerung führen würde (insbesondere hier im Sachverhalt nicht erwähntes Schreiben des Beschwerdeführers vom 11. Juli 2023 an die ESTV). Dieses Argument wird im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht nicht mehr vorgebracht. Es genügt daher, in aller Kürze festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 2 nicht jene Person ist, deren Besteuerung im ersuchenden Staat festgesetzt werden soll; das ist die B._____ AD. Gemäss Ziff. 3 Bst. a des Dispositivs der angefochtenen Schlussverfügung dürfen die Informationen, die Bulgarien aufgrund des hier gestellten Amtshilfeersuchens erhält, nur im Verfahren gegen die B._____ AD verwendet werden. An der Geltung dieser Ziffer ändert nichts, dass die OECD kürzlich den Kommentar zum Musterabkommen in Bezug auf das Spezialitätsprinzip präzisiert hat (s. die Fachinformation des Sekretariats für internationale Finanzfragen SIF: «Die OECD präzisiert den Kommentar zu Artikel 26 (Informationsaustausch) des Musterabkommens; abrufbar unter https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/fachinformationen/oecd_musterabkommen.html; letztmals

abgerufen am 28. August 2024). Aufgrund des völkerrechtlichen Vertrauensprinzips (E. 2.4) ist davon auszugehen, dass sich Bulgarien an die von der Vorinstanz festgeschriebene Verwendungsbeschränkung halten wird. Daher ist hier auch nicht zu klären, was die Änderung des Kommentars allenfalls für zukünftige Verfahren bedeutet. Ginge es um einen Ansässigkeitskonflikt, wäre dieser überdies grundsätzlich nicht im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens, sondern eines Verständigungsverfahrens zu lösen, zumal Bulgarien mit dem Vorbringen, der Beschwerdeführer 2 verfüge in Bulgarien über eine ständige Wohnstätte, ein Ansässigkeitskriterium nach Art. 4 Abs. 2 DBA CH-BG anruft (vgl. BGE 142 II 218 E. 3.1 und 3.6 f., 142 II 161 E. 2.2.2 und 2.4).

E. 3.4

Hingegen machen die Beschwerdeführenden neu geltend, das Amtshilfeersuchen sei rechtsmissbräuchlich gestellt worden. Es sei nur deshalb eingereicht worden, weil der Beschwerdeführer 2 dazu bewegt werden sollte, Geld zu bezahlen, damit das Amtshilfeersuchen wieder zurückgezogen werde. In den vorhandenen Unterlagen deutet nichts darauf hin, dass dies tatsächlich der Fall ist. Die Beschwerdeführenden bringen auch keine Unterlagen bei, aus denen sich ergeben könnte, dass ihr Vorwurf zumindest nicht von der Hand zu weisen wäre. Sie reichen diesbezüglich gar keine Unterlagen ein, sondern begnügen sich mit reinen Behauptungen. Vorliegend verfügt das Bundesverwaltungsgericht daher über keinerlei stichhaltige Hinweise dafür, dass das Amtshilfeersuchen treuwidrig gestellt wurde (vgl. E. 2.4). Sollte dem Amtshilfeersuchen dennoch tatsächlich eine strafbare Handlung zugrunde liegen, wäre - da vorliegend konkrete Anhaltspunkte fehlen - in Bulgarien zu untersuchen, ob es sich um eine solche Handlung handelt und welche Folgen dies hätte. Das Bundesverwaltungsgericht wäre für die Untersuchung der konkreten Straftat weder sachlich noch örtlich zuständig. Insgesamt gelingt es den Beschwerdeführenden nicht, Zweifel daran zu erwecken, dass das Amtshilfeersuchen in guten Treuen eingereicht wurde.

E. 3.5

Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4.1

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den vollständig unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist für die Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 4.2

Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 5

Dieser Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuer-sachen kann gemäss Art. 83 Bst. h des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) innerhalb von 10 Tagen nur dann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen

besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt (Art. 84a und Art. 100 Abs. 2 Bst. b BGG). Ob dies der Fall ist, entscheidet das Bundesgericht. (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.